Unsere Hotline: 05141 / 9381-0 | 25.10.2011 | Kontakt • Impressum • Haftungsausschluss

Die Kanzlei

Unsere Leistungen

Aktuelle Infos

Links & Downloads

Sie sind hier: "Startseite "Aktuelle Infos "Steuerschuld bei Bauleistungen (§ 13b UStG)

Startseite @ Aktuelle Infos

Allgemeine Informationen:

Aktuelle Steuemews Publikationen

Häufig gestellte Fragen

Schwerpunktthemen:

Reform der Unternehmenssteuer

Fahrtenbuch

Bauleistungen Rechnungsangaben

Ein Tag im Leben eines Steuerzahlers

Meyer & Gwinner Steuerberater

Erich Meyer

Erling Gwinner Steuerberater, Vereidigter Buchprüfer

Clemens Meyer Steuerberater, Dipl.-Kaufmann (univ.), Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV

Michael Luck

Andrea Arens

Steuerberaterin

Tel.: 05141 / 9381-0 Fax: 05141 / 9381-40

info@meyer-gwinner.de

Kontakt

Lageplan 📓

Newsletter

Steuerberater Blog 📋

Facebook Fanpage

Twitter News *

Steuerschuld bei Bauleistungen (§ 13b UStG)

Seit dem 1. April 2004 ist im § 13b UStG eine neue Regelung enthalten, die entgegen der allgemeinen Regelung den Empfänger einer Bauleistung zum Steuerschuldner macht. Allerdings gilt dies nur für Bauleistungen, die gegenüber Leistungsempfängern erbracht werden, die selbst Bauleistungen ausführen. In diesem Fall hat der Leistende eine Rechnung ohne Steuerausweis zu erteilen, in der aber der Leistungsempfänger auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen ist.

Es stellt sich nun die Frage, welche Leistungen als Bauleistungen anzusehen sind und somit unter diese Regelung fallen. Anhand der folgenden Fragen kann die Frage beantwortet werden:

Ist Ihre Leistung als Bauleistung anzusehen?

Zu den Bauleistungen gehören:

- Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen, aber auch von Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind, wie z.B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen, Installation einer Lichtwerbeanlage, die Dachbegrünung eines Bauwerks, der Hausanschluss durch Energieversorgungsunternehmen oder die Installation von EDV- und Telefonanlagen.
- Leistungen zur Substanzerweiterung, Substanzverbesserung oder Substanzbeseitigung bei Bauwerken, z.B. Erhaltungs- und Reparaturaufwendungen.
- Künstlerische Leistungen an Bauwerken, wenn sie sich unmittelbar auf die Substanz auswirken; nicht dazu gehören jedoch Leistungen, bei denen der Künstler nicht die Ausführung des Werks als eigene Leistung schuldet, sondern lediglich Ideen oder Planungen zur Verfügung stellt oder die Ausführung des von einem Dritten geschuldeten Werks durch Bauunternehmer überwacht.
- Reinigungsvorgänge, bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird.
- Fassadenreinigung, bei der die Oberfläche abgeschliffen oder abgestrahlt wird.

Nicht zu den Bauleistungen gehören:

- Ausschließliche Planungs- und Überwachungsarbeiten (z. B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren),
- Vorübergehende Verkehrssicherungsleistungen (Auf- und Abbau, Vorhaltung, Wartung und Kontrolle von Verkehrseinrichtungen, unter anderem Absperrgeräte, Leiteinrichtungen, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen, Aufbringung von vorübergehenden Markierungen, Lieferung und Aufstellen von transportablen Verkehrszeichen, Einsatz von fahrbaren Absperrtafeln und die reine Vermietung von Verkehrseinrichtungen und Bauzäunen)
- Labordienstleistungen (z. B. chemische Analyse von Baustoffen)
- reine Leistungen zur Bauüberwachung, zur Prüfung von Bauabrechnungen und zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben.
- Materiallieferungen (z. B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte),
- Anliefern von Beton (demgegenüber stellt das Anliefern und das anschließende fachgerechte Verarbeiten des Betons durch den Anliefernden eine Bauleistung dar),
- Lieferungen von Wasser und Energie,
- Zurverfügungstellen von Betonpumpen,
- Zurverfügungstellen von anderen Baugeräten (es sei denn, es wird zugleich Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt),
- Aufstellen von Material- und Bürocontainern, mobilen Toilettenhäusern,
- Entsorgung von Baumaterialien (Schuttabfuhr durch Abfuhrunternehmer),
- Aufstellen von Messeständen, Gerüstbau,
- Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege (z. B. Bäume, Gehölze, Blumen, Rasen) mit Ausnahme von Dachbegrünungen,
- die Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen,
- die bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen, z. B. von Fenstern,
- reine Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, solange nicht Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.